

Digitalisierung der 1. Säule: Ein Erfolg ist nur gemeinsam möglich

Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen schafft mehr Probleme als er zu lösen vorgibt und setzt falsche Prioritäten. Der erwartete Nutzen rechtfertigt die hohen Investitionen und die nicht zu unterschätzenden Risiken für das funktionierende Gesamtsystem nicht. Weitere Digitalisierungsschritte in der ersten Säule sind begrüssenswert, doch dafür braucht es keine Kompetenzübertragung an den Bund.

Auf den ersten Blick mag vieles einleuchten...

Mitte September hat der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) veröffentlicht. In der Medienmitteilung vom 12. September 2025 wird das Ziel der Vorlage klar benannt: «Bürgerinnen und Bürger sollen künftig einfach, schnell und sicher Zugriff auf ihre Daten aus AHV und IV haben». Dies mit dem Zweck, die geleisteten AHV-Beiträge einzusehen und Gewissheit über allfällige Beitragslücken sowie automatisierte, provisorische Rentenschätzungen zu erhalten. Wenn Versicherte dies heute bei ihrer Ausgleichskasse anfordern, sei dies oft kompliziert und mit mehrwöchigen Wartezeiten verbunden. Gründe dafür seien die fehlende Automatisierung des Datenaustauschs in den Sozialversicherungen der 1. Säule sowie die nicht digitalisierte Kommunikation mit den Versicherten.

Dem will der Bundesrat mit BISS Abhilfe schaffen und schlägt vor, «die Digitalisierung der 1. Säule zu verstärken». Herzstück der Vorlage ist die neu zu schaffende «E-Plattform 1. Säule», welche auf Systemen der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) basiert und auch von dieser Bundesbehörde betrieben werden soll. Weiter sollen die Abläufe automatisiert und ein standardisierter elektronischer Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen geschaffen werden, was zu «substanziellen Einsparungen bei den Verwaltungskosten der Durchführung» führen

werde (die Rede ist von jährlichen Kosteneinsparungen von rund CHF 35 Millionen).

Mangelnder Einbezug der Durchführungsstellen ist fahrlässig

So weit, so gut. Wenn die Meinung vorherrscht, dass es den in der Medienmitteilung des Bundesrates wortreich beschriebenen Missstand in Zeiten knapper werdender Mittel prioritär zu beheben gilt, stellen sich folgende grundsätzliche Fragen: Braucht es dafür wirklich ein neues Gesetz und muss die Verantwortung für die Definition, die Entwicklung und den Betrieb einer zentralen Plattform wirklich einer Bundesbehörde übertragen werden? Anders gefragt: Wird mit BISS das Kind mit dem Bade ausgeschüttet?

Wir begrüssen die längst fälligen Anpassungen im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und die einheitlich über alle Sozialversicherungen geregelte Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation (mit optionaler Nutzung für Arbeitgeber und Versicherte). Damit werden endlich die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit die Ausgleichskassen mit ihren Versicherten und Mitgliedern elektronisch kommunizieren und den seit Jahren eingeleiteten Digitalisierungsprozess fortsetzen können. Erfreulicherweise wurde zumindest diese Forderung aus unserem Vernehmlassungspapier zu BISS erhört.

Auch unterstützen wir im Grundsatz, dass Versicherte elektronischen Zugang zu ihren

Impressum

Verfasser:
Centre Patronal
Verantwortlicher Redaktor:
P.-G. Bieri

Wöchentliche Publikation
Abonnementpreis: 85 CHF

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case Postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
3011 Bern
T +41 58 796 99 09
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

Bitte wenden



Der mangelnde Einbezug der Durchführungsstellen ist fahrlässig, gefährdet den Projekterfolg erheblich und missachtet die gesetzlich ausdrücklich vorgesehene und sinnvolle Zusammenarbeit.

individuellen AHV-Konten bei der 1. Säule haben und so die Prozesse für Rentenschätzungen vereinfacht werden. Wenn dazu aber tatsächlich die Schaffung einer neuen zentralen elektronischen Plattform der Weisheit letzter Schluss ist, so ist es systemfremd, deren Definition, Entwicklung und Betrieb einzig und allein der ZAS als Teil der Bundesverwaltung zu übertragen. Das heutige dezentrale System stellt Kundennähe sicher, da die Durchführungsstellen die Bedürfnisse ihrer Versicherten und Mitglieder auf sektoraler und kantonaler Ebene aus der Praxis bestens kennen.

Sollte an der elektronischen Plattform festgehalten werden, so müssten die Durchführungsstellen zwingend eingebunden und eine Zusammenarbeit der beteiligten Akteure auf Augenhöhe gesetzlich verankert werden, zumal es sich bei der Plattform um ein zentrales und obligatorisches Arbeitsinstrument handelt. Im Gesetzestext werden die Durchführungsstellen von der Mitwirkung an Entwicklung und Betrieb der elektronischen Plattform aus unerklärlichen Gründen aber ausgeschlossen. Dies gefährdet den Projekterfolg erheblich und missachtet die gesetzlich ausdrücklich vorgesehene und sinnvolle Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen (Art. 71 Abs. 4bis AHVG und Art. 49a Abs. 3 AHVG). BISS verzichtet auf dieses Know-how aus der Praxis und hebt die genannten Bestimmungen kurzerhand auf.

Hohe Risiken bei zweifelhaftem Ertrag

Hinzu kommen grosse Fragezeichen zum in der Vorlage gezeigten Preisschild, da der Bundesrat nur von Kosten von 15 Millionen ausgeht. Keine Erwähnung finden die notwendigen Anpassungs- und Schnittstellenkosten der fachlichen Anwendungssysteme der Durchführungsstellen - sei dies initial oder bei jedem Releasewechsel der zentralen Plattform - welche substanziell sein werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Durchführungsstellen und damit der Beitragszahler, insbesondere der Arbeitgeber. Umso störender ist es, wenn die Durchführungsstellen,

welche in den letzten Jahren grosse Investitionen in die Weiterentwicklung ihrer Fachsysteme getätigt haben, nicht materiell in das Projekt einbezogen werden.

Die Integration eines neuen obligatorischen zentralisierten Elementes in das dezentrale Ökosystem der Durchführung der ersten Säule ohne Einbezug der Durchführungsstellen könnte die Qualität und Effizienz des Gesamtsystems erheblich gefährden. Erfolg und auch Nutzen dieses IT-Grossprojekts stünden damit in der Schwebe, mit unabsehbaren Folgen für das Funktionieren der 1. Säule und damit auch einem Teil des Kernangebots der Arbeitgeber als Gründerverbände der 59 Verbandsausgleichskassen in unserem Land. Und auch wenn in der Pressemitteilung des Bundesrates etwas euphemistisch das Gegenteil behauptet wird: Die Vergabe einer derartig prominenten Rolle an eine Bundesbehörde würde die bewährte Aufgabenverteilung in der Durchführung der ersten Säule auf den Kopf stellen und zu Unklarheiten hinsichtlich Zuständigkeiten und Governance führen.

Am 30. Oktober startete die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) ihre Beratungen zu BISS. Gemäss Pressemitteilung der Kommission vom 31. Oktober begrüsst die Kommission die weitere Digitalisierung der ersten Säule, stellt aber auch unmissverständlich fest, dass die Zusammenarbeit zwischen der Bundesverwaltung und den Durchführungsstellen bei der Ausgestaltung und der Umsetzung von BISS zentral für den Erfolg der Vorlage ist. Auch sei sicherzustellen, dass das dezentrale System und die aktuelle Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Akteuren gewahrt bleibe. Diesen Prämissen ist bei den weiteren Beratungen unbedingt Rechnung zu tragen und die Vorlage entsprechend anzupassen.

Martin Troxler